



**carnegie**

Stiftung für LebensretterInnen  
Fondation pour les sauveteurs  
Fondazione per i salvatori di vite umane

---

## Statuten

vom 9. September 2008

### Präambel

Der Bundesrat hat am 15. März 1912 die Carnegie-Stiftung für Lebensretter (Schweiz) errichtet und ihr die von Herrn Andrew Carnegie in New York der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachte Schenkung von hundertdreissigtausend Dollars gewidmet. Der Zweck der Stiftung und der wesentliche Inhalt der Statuten halten sich an das Schreiben vom 22. März 1911 von Herrn Andrew Carnegie an den damaligen Bundespräsidenten, Herrn Marc Emil Ruchet. Berücksichtigt werden zudem die in der Zwischenzeit erfolgten gesetzlichen Änderungen und die Grundsätze der Corporate Governance.

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Carnegie-Stiftung für Lebensretter (Schweiz)**“ besteht eine selbstständige und gemeinnützige Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Bern.

### Artikel 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist, Personen, die sich in der Schweiz für die Lebensrettung von Mitmenschen auf heldenhafte Weise einsetzen, auszuzeichnen oder sie und ihre Familien zu unterstützen.

### Artikel 3 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung umfasst:

- a) die Schenkung von Herrn Andrew Carnegie von hundertdreissigtausend Dollars (= CHF 650'000),
- b) die Zinsen,
- c) Zuwendungen und Vermächtnisse.

## **Artikel 4 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Geschäftsprüfungskommission,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle.

## **Artikel 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertretern bzw. Vertreterinnen von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

<sup>2</sup>Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.

## **Artikel 6 Konstituierung und Ergänzung**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

<sup>2</sup>Als Mitglieder des Stiftungsrats kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement mit dem Stiftungszweck verbunden sind.

## **Artikel 7 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt vier Jahre, wobei drei Wiederwahlen möglich sind. Die Mitgliedschaft ist somit auf 16 Jahre beschränkt.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Ko-optation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder aus, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

<sup>3</sup>Die Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Artikel 8 Kompetenzen**

<sup>1</sup>Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten oder einem Reglement ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat hat folgende nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung,
- b) Wahl des Stiftungsrats, des Geschäftsstellenleiters und der Revisionsstelle,
- c) Festlegung der Entschädigungen,
- d) Abnahme der Jahresrechnung,
- e) Erlassen von Richtlinien für die Anlage des Vermögens,
- f) Entscheide über die Verleihung von Auszeichnungen und Unterstützungen.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 14). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## **Artikel 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht in der Stiftungsurkunde oder im Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

<sup>3</sup>Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung fordert.

<sup>4</sup>Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

## **Artikel 10 Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission (GPK-C) besteht aus drei Mitgliedern des Stiftungsrats.

<sup>2</sup>Die GPK überprüft die Geschäftsführung und erstattet dem Stiftungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht.

## **Artikel 11 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Reglements sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

<sup>3</sup>Sie hat bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat zu melden. Sie hat die Aufsichtsbehörde zu orientieren, falls diese Mängel nicht in- nert nützlicher Frist behoben werden.

## **Artikel 12 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.

<sup>2</sup>Er oder sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen,
- b) Gründliche Abklärung der gemeldeten Fälle,
- c) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Geschäftsprüfungskommission sowie Protokollführung,
- d) Ausführung der Beschlüsse,
- e) Korrespondenzarbeiten,
- f) Finanz- und Rechnungswesen,
- g) Führung der Register und Kontrollen.

## **Artikel 13 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

<sup>1</sup>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup>Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, ist jede von ihnen inso- weit mit den Andern haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschul- dens und der Umstände persönlich zuzurechnen ist.

## **Artikel 14 Reglement**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Reglement fest, das der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **Artikel 15 Änderung der Statuten**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten zu beantragen.

## **Artikel 16 Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

<sup>1</sup>Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats erfolgen.

<sup>2</sup>Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ausgeschlossen.

## **Artikel 17 Handelsregistereintrag**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten ersetzen die Stiftungsurkunde vom 15. März 1912.

Vom Stiftungsrat beschlossen an der Sitzung vom 9. September 2008.